

chend gilt für Schulsanierungen nach dem 5. Abschnitt für einen zeitnahen Abschluss der Fördermaßnahme die Frist nach Nummer 9.3 VwV SchulBau. Für Schulsanierungen, die nach der VwV KInvFG Kapitel 2 oder VwV KommSan Schule gefördert wurden, gilt als Frist für den zeitnahen Abschluss der Maßnahme der 31. Dezember 2025. Sofern kein zeitnaher Abschluss der Maßnahme erfolgt, entfällt die Möglichkeit einer ergänzenden Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist kein weiterer Verwendungsnachweis für die ergänzende Förderung erforderlich.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2038 außer Kraft.

GABl. S. 121

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Kultus, Jugend und Sport über
Genehmigungen nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 4. März 2026 – KM54-644-4 –

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport genehmigt den nachfolgend aufgeführten Antragstellern nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes nachfolgend aufgeführte Befreiungen:

Antragsteller	Befreiung von	Befreiungszeitraum
Gemeinde Neuhausen	Nummer 11.1 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung in der Fassung vom 13. 11. 2025 für die beabsichtigte Dachsanierung der Grundschule Neuhausen	02.03.2026 – 01.03.2030
Gemeinde Creglingen	Nummer 11.1 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung in der Fassung vom 13. 11. 2025 für die beabsichtigte Sanierung Schulzentrum 4.BA, Schulverbund Creglingen, Kieselallee 15, 97993 Creglingen	09.03.2026 – 08.03.2030
Gemeinde Ochsenhausen	Nummer 11.1 der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung in der Fassung vom 13. 11. 2025 für die beabsichtigte Erweiterung des »Campus Herrschaftsbrühl«	09.03.2026 – 08.03.2030

GABl. S. 123

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvorschrift des
Wissenschaftsministeriums zur Ausgestaltung
der jährlichen Nachhaltigkeits- und
Klimaschutzberichte der Studierendenwerke
und Universitätsklinika
(VwV Nachhaltigkeits- und
Klimaschutzbericht)**

Vom 11. Februar 2026 – Az.: MWK24-7650-1/19/1 –

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Nähere über die von den Studierendenwerken und Universitätsklinika ab dem Jahr 2027 jeweils jährlich vorzulegenden Nachhaltigkeits- und Klimaschutzberichte.

2 Ziel der Nachhaltigkeits- und Klimaschutzberichte

Die Studierendenwerke und die Universitätsklinika dokumentieren und verbessern ihre Nachhaltigkeitsbemühungen und tragen damit transparent zum Klimaschutz bei.

3 Rechtsgrundlagen

- a) § 11 Absatz 4 Satz 4 des Studierendenwerkgesetzes vom 15. September 2005, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97, S. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- b) § 5 Absatz 3 Satz 5 des Universitätsklinika-Gesetzes vom 15. September 2005, das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.